

## Visaliberalisierung für die Ukraine

Auf der Grundlage ihres Dialogs über die Visaliberalisierung schlägt die Europäische Kommission eine Aufhebung der Visumpflicht für die 45 Mio. ukrainischen Bürger vor. Gleichzeitig hat die Europäische Union ihren Mechanismus zur Aussetzung der Visafreiheit überarbeitet und die für alle Visaliberalisierungsabkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgebaut.

### Hintergrund

In der Verordnung (EG) Nr. [539/2001](#) des Rates sind die Drittländer aufgelistet, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (Anlage I), sowie die Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Anlage II). Die Verordnung wird von allen Mitgliedstaaten außer Irland und dem Vereinigten Königreich sowie von den Schengen-assoziierter Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz angewandt. Sie ist Teil der [gemeinsamen Visumpolitik](#) der EU, die Vorschriften für Visa für kurze Aufenthalte von bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen enthält, während Visa für längere Aufenthalte durch nationale Verfahren geregelt sind. In dem Bemühen, die Dinge für redliche Reisende zu erleichtern und die Verwaltungs- und Kostenlast zu verringern, hat die Kommission mit mehreren Nachbarstaaten Dialoge über eine Liberalisierung der Visabestimmungen aufgenommen. Mit diesem Ansatz sollen auch die Beziehungen zu jenen Staaten, die sich auf „Europakurs“ befinden, konsolidiert werden. Dies bezieht sich vor allem auf die Ukraine, wo sich die EU einer zunehmenden Konkurrenz durch Russland hinsichtlich der strategischen Ausrichtung Kiews gegenüber sieht.

### Vorschlag der Kommission

Am 20. April 2016 nahm die Kommission einen [Vorschlag](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 an, nach dem die Ukraine von den in Anhang I genannten Staaten zu den in Anhang II genannten wechseln soll. Die Befreiung von der Visumpflicht soll auf Besitzer von biometrischen Pässen beschränkt sein, die den [Normen](#) der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation entsprechen. Der Vorschlag der Kommission basiert auf dem 2008 aufgenommenen [Dialog über die Visaliberalisierung zwischen der EU und der Ukraine](#) und dem Aktionsplan zur Visaliberalisierung der Kommission, der im November 2010 der ukrainischen Regierung vorgelegt wurde und mit dem der Ukraine in folgenden vier Bereichen Auflagen gemacht wurden: (1) Dokumentensicherheit einschließlich biometrische Daten, (2) Grenzmanagement, Migration und Asyl, (3) öffentliche Ordnung und Sicherheit und (4) Außenbeziehungen und Grundrechte. Die Kommission hat die Fortschritte der Ukraine mit Hilfe von jährlichen Berichten überwacht und kam im Dezember 2015 zu der [Einschätzung](#), dass die Ukraine trotz der außergewöhnlichen Umstände, in der sie sich befindet, alle Auflagen erfüllt habe. Die Vorschläge zur Aufhebung der Visumpflicht werden von einer zusätzlichen Absicherung begleitet. 2013 wurde ein Mechanismus zur Aussetzung der Visumbefreiung [eingeführt](#), nach dem ein Mitgliedstaat bei der Kommission unter besonderen Umständen eine befristete Aufhebung der Visumbefreiung für Staatsangehörige eines Drittstaats beantragen kann. Zu Beginn des Jahres 2017 wurde Verordnung (EG) Nr. 539/2001 erneut [geändert](#), teilweise mit dem Ziel, die vom Rat gesetzten [Bedingungen](#) für eine weitergehende Visaliberalisierung zu erfüllen, um eine schnellere Reaktion auf ein plötzliches Anwachsen von illegalen Migrationsströmen oder offensichtlich unbegründeten Asylanträgen, fehlende Zusammenarbeit bei Rückübernahme und Rückführung oder Risiken für die innere Sicherheit eines EU-Mitgliedstaats durch ein von der Visumpflicht befreites Land zu ermöglichen.



## Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 29. September 2016 nahm der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) seinen [Bericht](#) (Berichterstatte(r)in: Mariya Gabriel, EVP, Spanien) an. Die Berichterstatte(r)in wies darauf hin, dass die Quote der abgelehnten Visumsanträge mit unter 2 % sehr niedrig sei und dass das seit 2008 geltende [Rückübernahmeabkommen](#) zwischen der EU und der Ukraine im Geiste einer ausgezeichneten Zusammenarbeit und Effizienz umgesetzt werde und die Rückkehrquote 80 % übersteige. Sie hob hervor, dass mit der Visumbefreiung der Grundsatz gestärkt würde, dass jeder Staat, der die Auflagen erfüllt, in den Genuss der Visaliberalisierung kommt. Die Verlässlichkeit der EU als Partner von Drittstaaten und ihre Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien würden damit verdeutlicht. Nach einer am 28. Februar im Trilog mit dem Rat erzielten [Einigung](#) wird das Europäische Parlament in seiner Plenartagung April I über den [Vorschlag](#) abstimmen.

Erste Lesung: [2016/0125\(COD\)](#) Federführender Ausschuss: Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE); Berichterstatte(r)in: Mariya Gabriel (PPE, Bulgarien).

